

# Gemeinde Haselau

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0129/2018/HAS/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.07.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 093.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	19.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	24.09.2018	öffentlich

### **Überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015**

#### **Sachverhalt:**

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg (GPA) hat eine nach dem Kommunalprüfungsgesetz vorgeschriebene überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Der Prüfungsbericht vom 20.02.2018 wurde den Gemeinden bereits zwecks Beschluss über die vom GPA erwartete Stellungnahme vorgelegt. Der Bericht ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Eine Stellungnahme war vom GPA lediglich für 2 buchhalterische Beanstandungen gefordert worden. Die Stellungnahme wurde bereits infolge der Fristvorgaben nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen gegenüber dem GPA abgegeben.

Der Prüfungsbericht enthält weitere Hinweise, Empfehlungen und Beanstandungen, die zum Teil auch einen weitergehenden Beratungsbedarf in den gemeindlichen Gremien erzeugen sollte. Der Bericht wird daher zu weiteren Beratungen den gemeindlichen Gremien vorgelegt.

Der Bericht des GPA umfasst insgesamt 128 Seiten. In der nachstehenden Stellungnahme der Verwaltung wird nicht auf jede einzelne Prüfungsbemerkung eingegangen. In der Stellungnahme geht die Verwaltung zunächst nur auf die aus ihrer Sicht kommentierungsnotwendigen Anmerkungen ein. Wird seitens der Gemeinde ergänzender Bedarf gesehen, muss gegebenenfalls hierauf zusätzlich eingegangen werden.

Vorab ist noch anzumerken, dass sich der Bericht des GPA in 4 wesentliche Abschnitte teilt. Es wurden Feststellungen, die das Amt und alle Gemeinden sowie Feststellungen für jede einzelne Gemeinde getroffen. In dem Prüfungsbericht sind die Abschnitte wie folgt gegliedert:

Amt und alle Gemeinden	Seiten 10 bis 40
Gemeinde Haselau	Seiten 41 bis 59
Gemeinde Haseldorf	Seiten 60 bis 82
Gemeinde Hetlingen	Seiten 83 bis 127

In der nachstehenden Stellungnahme der Verwaltung wird für jede Gemeinde der Bereich „Amt und alle Gemeinden“ sowie jeweils der die jeweilige Gemeinde betreffende Teil erwähnt.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

### **2.1. Allgemeine Feststellungen**

Das GPA hatte festgestellt, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 zum Zeitpunkt der Prüfung noch offen war.

*Das Fehlen der Jahresabschlüsse ist der Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2011 geschuldet. Ein Jahresabschluss kann erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz aufgestellt ist. Aufgrund der umfangreichen Datenerfassungen und Bewertungen konnte die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 erst sehr viel später erstellt werden, so dass die Jahresabschlüsse nun sukzessive nachgeholt werden. Es mag zutreffend sein, wie vom GPA angemerkt, dass das den gemeindlichen Gremien obliegende Budgetrecht nur eingeschränkt ausgeübt werden kann und eine sachorientierte Kontrolle nicht möglich ist, solange Jahresabschlüsse nicht zeitnah erstellt werden. Das Fehlen der Jahresrechnung bezieht sich aber nur auf die Ergebnisrechnung, die es in der Kameralistik gar nicht gibt. Die Finanzrechnung hingegen ist mit dem kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vergleichbar. Sie enthält (siehe hierzu Hinweis zu Nr. 1.1 im Prüfbericht) belastbare Zahlen, die nach Auffassung der Verwaltung allemal geeignet sind, eine seriöse Haushaltsplanung zu betreiben.*

### **2.3 Entwicklung der liquiden Mittel**

*Zu den Beanstandungen Nr. 1 und Nr. 2 des GPA waren Stellungnahmen abzugeben. Es handelt sich ausschließlich um buchhalterische Fehlbuchungen, die korrigiert worden sind.*

#### **2.5.1 Grundschule Haseldorfer Marsch**

Das GPA regt an, über eine Änderung der Organisation der Grundschule nachzudenken.

*Betroffen hiervon wären alle 3 Gemeinden. Während der Schulstandort Haseldorf von den Gemeinden Haselau und Haseldorf finanziert wird, liegt die finanzielle Trägerschaft für den Standort Hetlingen allein bei der Gemeinde Hetlingen. Das GPA merkt dazu richtigerweise an, dass bei der aktuellen Situation Nebenrechnungen aufzustellen sind (Schulhaushalt für den Standort Haseldorf ist Teil des Amtshaushaltes, getrennte Schulkostenberechnungen). Bei Gründung eines Schulzweckverbandes hätte die Grundschule eine eigene Haushaltsplanung.*

### **2.5.1 Entwicklung des Finanzmittelbestandes**

Das GPA erwähnt in seinem Bericht eine Nebenrechnung zur Feststellung der den Gemeinden Haselau und Haseldorf zustehenden Finanzmittel der Grundschule in Haseldorf. Das GPA merkt dazu an, dass nach seiner Auffassung Abschreibungen nicht abzuziehen sind.

*Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Nebenrechnung vorläufig ist, solange die Jahresabschlüsse für das Amt Haseldorf noch nicht vorliegen. Die vorläufige Nebenrechnung wurde geführt, um eine sachorientierte Kontrolle bei der Haushaltsplanung weitestgehend sicherzustellen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wird die Nebenrechnung sowohl für den Ergebnishaushalt als auch für den Finanzhaushalt vorzunehmen sein.*

*Die Jahresabschlüsse der Gemeinden konnten inzwischen weitestgehend nachgeholt werden. Die Jahresrechnungen des Amtes müssen noch aufgearbeitet werden. Erst danach wird sich endgültig herausstellen, wie hoch der Finanzmittelanteil der Grundschule am Gesamthaushalt des Amtes ist.*

*Wenn Abschreibungen für die Grundschule in der vorläufigen Nebenrechnung bisher nicht enthalten sind, dann liegt es daran, dass Abschreibungen wie im Übrigen auch die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten erst im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnungen gebucht werden und deren Höhe noch nicht bekannt sind.*

### **2.5.1 Fiktive Schulumlage**

Das GPA hat beanstandet, dass die Schulumlage für die Grundschule Haseldorf aufgrund tatsächlich erzielter Erlöse für den Verkauf des ehemaligen Vorschulgeländes in einem Folgejahr nicht angepasst worden ist und daher dem Schulhaushalt 120.000,00 € fehlen.

*Ein endgültiges Ergebnis wird sich erst mit Vorlage der Jahresrechnungen ergeben.*

### **2.7.2 Bau gemeinsamer Kindergartengebäude**

Das GPA regt an, die rechtliche Konstruktion bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung der beteiligten Gemeinden Haselau und Haseldorf zu vereinfachen, indem das Eigentum an Grundstück und Gebäude in eine Hand gegeben wird und im Gegenzug der unbeteiligten Gemeinde Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und im Einzelfall ein Vetorecht eingeräumt wird.

### **3.3.2 Eröffnungsbilanz**

In einem Nebensatz weist das GPA darauf hin, dass sich weder Verwaltung noch Selbstverwaltung Gedanken gemacht haben, wie das negative Eigenkapital des Amtes Haseldorf ausgeglichen werden soll.

*Hierzu ist anzumerken, dass das negative Eigenkapital zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit 132.382,32 € festgestellt worden ist. Ursächlich für das negative Eigenkapital ist in erster Linie die Pensionsrückstellung für ausgeschiedene Beamte, die mit 889.318,00 € einzubuchen war. Die Pensionsrückstellung stellt den rechnerischen Anspruch der Pensionäre gegenüber dem Amt dar; die Leistungen werden jedoch von der Versorgungsausgleichskasse erbracht.*

### **3.3.4.2 Verwaltungsgemeinschaft**

Das GPA vertritt die Auffassung, dass die regelmäßigen Erhöhungen der vom Amt Haseldorf an die Stadt Uetersen zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale nicht dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechen. Das GPA kommt zu dem Ergebnis, dass von 2009 bis 2015 eine Überzahlung in Höhe von 52.285,94 € eingetreten ist. Die Kostenerstattung für 2016 ist in der Berechnung noch nicht enthalten.

*Die Stadt Uetersen wurde verwaltungsseitig um Stellungnahme gebeten. Die Stadt sieht keinerlei Anlass für eine Erstattung der angeblich überzahlten Beträge und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Abstimmungen mit dem Verwaltungsbeirat und dem Amtsausschuss hin.*

Wie im Sachbericht bereits dargestellt, umfasst der Bericht des GPA zur überörtlichen Prüfung des Amtes Haseldorf und der drei amtsangehörigen Gemeinden 4 Abschnitte, die das Amt und alle Gemeinden und jeweils die drei Gemeinden betreffen. Vorstehend sind Bemerkungen der Verwaltung zum Abschnitt „Amt und alle Gemeinden“ getroffen worden. Nachstehend erfolgen Bemerkungen zur jeweiligen Gemeinde.

### **4.1.3.5 Wesentliche Ausgabepositionen**

Das GPA beanstandet, dass die Gemeinde Haselau 2013 nach einer Umstellung des Abrechnungsverfahrens aufgrund der Prüfung einer Sozialversicherungspflicht für einen Zeitraum von 2011 bis 2013 nicht nur mit der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister sondern auch mit der des Amtsvorstehers belastet worden war.

*Die Feststellungen des GPA treffen zu. Im Rahmen der zwischenzeitlich nachgeholtten Jahresabschlussarbeiten erfolgte eine Korrektur.*

Das GPA hat in seinem Bericht untern anderem auch festgestellt, dass die Gemeinde Haselau keine Zweitwohnungssteuer erhebt. Inhaber einer Zweitwohnung beteiligen sich regelmäßig nicht an der Finanzierung gemeindlicher Einrichtungen. Üblicherweise wird eine Einkommensteuerpflicht am Hauptwohnsitz bedient, so dass die Zweitwohnungsgemeinde keine Anteile erhält und auch beim kommunalen Finanzausgleich werden nur Einwohner mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Andererseits muss aber auch festgestellt werden, dass in Haselau wahrscheinlich nicht sehr viele Menschen eine Zweitwohnung unterhalten und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Steuer möglicherweise nicht gerechtfertigt werden kann. Sofern das Thema vertieft werden soll, wäre die Wirtschaftlichkeit der Abgabe zu beurteilen.

Das GPA hat dann auch noch angemerkt, dass die Gemeinde Haselau Realsteuerhebesätze festgesetzt hat, die nicht ausreichen, um Sonderbedarfs- oder Fehlbetragszuweisungen zu erhalten. Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen besteht zunächst kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuweisungen nach der Richtlinie. Allerdings sind als Zuwendungsvoraussetzung die Hebesätze auf mindestens 370 % für die Grundsteuer A, auf mindestens 390 % für die Grundsteuer B und auf mindestens 370 % für die Gewerbesteuer festzusetzen. In Haselau betragen die Hebesätze aktuell und bereits seit vielen Jahren 300 % für die Grundsteuern A und B und 340 % für die Gewerbesteuer.

---

(Peter Bröker)

**Anlagen:**

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg über die überörtliche Prüfung des Amtes Haseldorf sowie der drei amtsangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahr 2012 bis 2015